



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 2249 · 99403 Weimar

Ref.: 420 Bearbeiter: Herr Bräutigam
Telefon: (03 61) 37 73 78 32

Mit Postzustellungsurkunde

Tierproduktionsgesellschaft Thimmendorf
mbH
Geschäftsleitung
OT Thimmendorf 37
07368 Remptendorf

Unser Zeichen
420.18-8711-05-12/09

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Datum
19.08.2013

Genehmigungsbescheid 12/09

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 02. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Antrag der Firma Tierproduktionsgesellschaft Thimmendorf mbH, OT Thimmendorf 37, 07368 Remptendorf vom 20.11.2009, zuletzt ergänzt am 11.03.2013, auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen auf dem Grundstück in der Gemeinde 07368 Remptendorf, OT Thimmendorf

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Die Firma Tierproduktionsgesellschaft Thimmendorf mbH erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die Genehmigung nach § 16 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), sowie der Nr. 7.1.8.1, in Spalte c mit „G“ und in Spalte d mit „E“ gekennzeichnet, und 7.1.9.1, in Spalte c mit „G“ gekennzeichnet, i.V.m. Nr. 9.36, in Spalte c mit „V“ gekennzeichnet, des Anhangs 1 zu dieser Verordnung

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit einer Tierplatzkapazität von 239 Jungsau, 1.036 Sauen, 2.005 Ferkeln und 3.866 Mastschweinen (insgesamt 928 GVE) vor und 600 Jungsau, 1.778 Sauen, 7.344 Ferkeln und 8 Ebern (insgesamt 862 GVE) nach der Änderung und zur Güllelagerung von unverändert 10.500 m³

auf dem Grundstück in 07368 Remptendorf,

Gemarkung Altengesees, Flur 000,
 Flurstücke 245/2, 246/2, 246/3, 248/2, 249/1, 250/1, 251/1, 252/1, 253, 254, 255,
 256/1, 256/2, 257/1, 257/2, 258/6 und 259/1.

Die Genehmigung nach § 16 BImSchG erstreckt sich antragsgemäß auf folgende Maßnahmen in den einzelnen Anlagenteilen:

1. Änderung der Tierplatzkapazität der Gesamtanlage von 7.146 TPL (928 GVE) auf 9.730 TPL (862 GVE) durch folgende Änderung der Belegung bzw. der Tierplatzzahlen in den Ställen: Verzicht auf 3.866 Mastschweinplätze und Schaffung von zusätzlich 742 Sauenplätzen, 361 Jungsaueneplätzen und 5.339 Ferkelplätzen.
2. Umrüstung der Ställe 5 und 7 und der Abteile 8 bis 10 im Stall 17 (Einbau neuer Stallanlagen gemäß der geplanten neuen Belegung - Buchtenabtrennungen, Futtertröge und Wasserversorgung, Einbau von Ventilatoren mit für die geplante neue Belegung ausreichenden Absaugleistungen; Ersatz von Ventilatoren anderer Firmen durch Ventilatoren der Fa. Exafan)
3. Umrüstung der Fütterungsanlage von Trocken- auf Flüssigfütterung
4. Ergänzung des in der Halle befindlichen Futtermittelagers um ein Außenlager für flüssige Futtermittel (3 Silos a 60 t und 1 Silo mit 35 t) mit Annahmeverrichtung
5. Neuerrichtung des Kadaverhauses

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung und die Anzeige nach § 54 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) - Anzeige von Anlagen zum Umgang mit Gülle und wassergefährdenden Stoffen gemäß nachstehender Tabelle - ein.

| Bezeichnung Anlagenteil | Maßgebliches Volumen | wassergefährdender Stoff | Wassergefährdungsklasse / Gefährdungsstufe |
|-------------------------|--------------------------|--------------------------|--|
| Vorgrube | 20 m ³ | Gülle | - |
| Güllelager | 3 x 1.500 m ³ | Gülle | - |
| Güllelager | 6.000 m ³ | Gülle | - |
| Notstromaggregat | 2 m ³ | Dieselmotoren | 2 / B |
| Desinfektion | 0,2 m ³ | MS Megades | 2 (lt. Antrag) / A 3 (nach VwVwS) / B |
| Reinigung | 5 x 20 l | MS Oxyclean | 1 / A |

2.

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

- | | | |
|----|--|---------------------------------|
| 1. | Angaben zur Vorprüfung des Einzelfalles nach UVPG | (24 Blatt) |
| 2. | Anschreiben vom 23.11.09 mit Antrag auf Durchführung des Verfahrens nach § 16 Abs. 2 BImSchG | (1 Blatt) |
| | Antrag vom 20.11.2009 | Formblätter 1.1 - 1.2 (2 Blatt) |
| | Beiblatt zu Formblatt 1.2 | (2 Blatt) |

| | | | |
|------|--|-------------------------|------------|
| 3. | Antragsunterlagen | | |
| 3.1. | Anlagen- und Betriebsbeschreibung mit Beschreibung der geplanten Änderungen | | (20 Blatt) |
| | Lageplan mit Abteileinteilung der Ställe | Maßstab 1 : 1.000 | |
| | techn. Datenblatt Lüfter | | (1 Blatt) |
| | Prospekt mit techn. Daten Radlader | | (2 Blatt) |
| | Prospekt mit techn. Daten Mahl- u. Mischanlage | | (4 Blatt) |
| | Kopie Gülleabnahmevertrag | | (3 Blatt) |
| 3.2. | Immissionsschutz | | |
| | Darstellung der technischen Betriebseinrichtungen | Formblatt 2.1 | (3 Blatt) |
| | Darstellung des Produktionsverfahrens / Stoffbilanz | Formblätter 2.2 - 2.4 | (4 Blatt) |
| | EG-Sicherheitsdatenblatt Dieselkraftstoff | | (7 Blatt) |
| | EG-Sicherheitsdatenblatt Erdgas, getrocknet | | (9 Blatt) |
| | EG-Sicherheitsdatenblatt MS Megades | | (6 Blatt) |
| | EG-Sicherheitsdatenblatt MS Oxy-Clean | | (6 Blatt) |
| | Angaben zu Luftschadstoff-Emissionen | Formblätter 2.5 - 2.7 | (4 Blatt) |
| | Angaben zu Lärm-Emissionen und -Immissionen | Formblätter 2.8 - 2.9 | (2 Blatt) |
| | Sicherheitsvorkehrungen / Störfall | Formblatt 2.10 | (1 Blatt) |
| | Abfallverwertung / -beseitigung | Formblätter 2.11 - 2.12 | (5 Blatt) |
| | Angaben zu Maßnahmen nach Betriebseinstellung | | (1 Blatt) |
| 3.3. | Bauunterlagen | | |
| | Auszug aus topographischer Karte | Maßstab 1 : 10.000 | |
| | Auszug aus der Liegenschaftskarte v. 23.10.08 | Maßstab 1 : 2.000 | |
| | Grundriss | Maßstab 1 : 200 | |
| | Kanalplan und Schnitte | nicht maßstabsgerecht | |
| | Brandschutz | Formblätter 2.13 - 2.14 | (10 Blatt) |
| 3.4. | Arbeitsschutz | Formblätter 2.15 - 2.17 | (3 Blatt) |
| | Erläuterungen zu Formblatt 2.15 bis 2.17 | | (2 Blatt) |
| | Sozialgebäude - Teilgrundriss - Umbau | Maßstab 1 : 50 | |
| 3.5. | Wasserwirtschaft | | |
| | Abwasser, Wasserversorgung, Abwasseranlagen | Formblätter 2.18 – 2.19 | (4 Blatt) |
| | Einrichtungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Anzeige nach § 54 ThürWG | Formblätter 2.20 – 2.21 | (7 Blatt) |
| 3.6. | Natur und Landschaft | Formblatt 2.22 | (3 Blatt) |
| 4. | nachgereichte Unterlagen | | |
| 4.1. | am 23.03.10 eingegangene Unterlagen | | |
| | Bautechnische Stellungnahme zur Standsicherheit des Ingenieurbüros für Statik u. Tragwerksplanung Dr.-Ing. W. Bohn, Bad Lobenstein, vom 24.02.10 | | (8 Blatt) |
| | Feuerwehrplan, erstellt durch Ingenieurbüro für Brand- und Explosionsschutz, Kaulsdorf, Stand Februar 2010-08-18 | | (4 Blatt) |
| 4.2. | am 20.07.10 eingegangene Unterlagen | | |
| | Verpflichtungserklärung nach § 34 BauGB vom 16.07.10 | | (1 Blatt) |
| 4.3. | mit Schreiben vom 22.07.13 eingegangene Unterlagen | | |
| | Brandschutzkonzept, erstellt durch Ingenieurbüro Kaese, Holzminden, Stand 11.03.13, incl. Brandlastennachweis | | (40 Blatt) |

- 4.4. Prüfbericht Nr. PBThür. 04-07/2013 vom 08.07.2013 des
Dipl.-Ing. (FH) Brückner, Prüflingenieur für Brandschutz,
Sonneberg, zur Prüfung der unter 4.3 genannten Unterlagen (10 Blatt)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in diesem Abschnitt genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 2 Jahren mit der Errichtung wesentlicher Teile der geänderten Anlage begonnen wurde. Sie erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.2. Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Untere Immissionsschutzbehörde) auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3. Der Termin des Beginns der Errichtung der Anlage ist der Überwachungsbehörde (siehe vorherige Nebenbestimmung), dem Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Gera, und der Unteren Baubehörde des Saale-Orla-Kreises vorher anzuzeigen.
Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Gera, sowie der Genehmigungsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 420 – Genehmigungen Immissions-/Strahlenschutz und Gentechnik), mindestens 3 Wochen vorher anzuzeigen.
Der antragstellenden Firma wird aufgegeben, aufgrund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen.
Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung i.v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.
- 1.4. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen an die Errichtung der Anlage gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, dass eine Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.
- 1.5. Bei Erfordernis einer Abnahmeprüfung der Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.6. Diese Genehmigung tritt zu der Genehmigung des damaligen Staatlichen Umweltamtes Gera, Aktenzeichen: I/G/4.4/91 264 /PE vom 27.05.1993 hinzu und bildet mit dieser einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

Luftreinhaltung

- 2.1. Die Anzahl der gleichzeitig eingestellten Tiere der Anlage darf in den einzelnen Ställen folgende Tierplatzzahlen nicht überschreiten:

| | |
|----------|------------------------------|
| Stall 1 | 2.312 Ferkel |
| Stall 2 | 272 Sauen |
| Stall 3 | 278 Sauen |
| Stall 4 | 278 Sauen |
| Stall 5 | 296 Sauen |
| Stall 6 | 600 Jungsauen |
| Stall 7 | 72 Abferkelsauen, 832 Ferkel |
| Stall 8 | 132 Abferkelsauen |
| Stall 9 | 132 Abferkelsauen |
| Stall 10 | 234 Sauen, 8 Eber |
| Stall 17 | 4.200 Ferkel |
| Stall 30 | 86 Sauen. |

- 2.2. In den Ställen und auf dem Anlagengelände ist eine größtmögliche Sauberkeit zu gewährleisten.

Die Trockenheit in den Ställen ist durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen optimal zu gestalten, zum Beispiel Sauberhalten der Fußböden und Wände sowie regelmäßige Kontrolle der Fütterungseinrichtungen.

- 2.3. Die Lüftungsanlagen der einzelnen Ställe sind so auszulegen, dass die erforderlichen Mindestluftraten für den Sommer gemäß DIN 18910, Teil 1, und VDI 3471 unter Berücksichtigung der Druckverluste erreicht werden.

- 2.4. Die Lüftungsanlagen der Ställe sind so zu betreiben, dass entsprechend der Jahreszeiten die erforderlichen Luftraten gemäß DIN 18910, Teil 1, und VDI 3471 eingehalten werden.

- 2.5. Bei Inbetriebnahme und Übergabe der Lüftungsanlagen hat der Betreiber sicherzustellen, dass vom Anlagenlieferer ein Messprotokoll angefertigt und ihm übergeben wird, in dem die Einhaltung der entsprechenden Betriebszustände nachgewiesen wird. Dieses Protokoll ist der Überwachungsbehörde unverzüglich und unaufgefordert nach Inbetriebnahme der Lüftungsanlage vorzulegen.

3. Erfordernisse des Arbeitsschutzes

- 3.1. Der Bauherr muss zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Gera, eine Vorankündigung, die mindestens die Angaben nach § 2 Anhang 1 Baustellenverordnung (BaustellV) enthält, übermitteln. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Baustellenordnung zu erstellen und alle Beteiligten sind zur Einhaltung dieser zu verpflichten.

- 3.2. Sind voraussichtlich Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig, muss ein geeigneter Koordinator bestellt werden. Während der Planung der Ausführung des

Bauvorhabens hat der Koordinator den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan für dieses Bauvorhaben auszuarbeiten und eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen. Im Plan müssen die anzuwendenden Arbeitsschutzmaßnahmen, insbesondere für gefährliche Arbeiten nach Anhang II BauStellV enthalten sein.

- 3.3. Vor Inbetriebnahme der geänderten Tierhaltungs- und Futtermittelanlage muss vom Betreiber der Anlage eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i.V.m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 7 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und § 7 Biostoffverordnung (BiostoffV) durchgeführt und dokumentiert werden. Der Betreiber muss über die erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Die Belange des Explosionsschutzes (Betreiben der Futtermittelanlage und Hammermühle) sind mit zu beachten.
- 3.4. Es müssen arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen erstellt werden. Anhand der Betriebsanweisungen sind die Arbeitnehmer (auch beauftragte Firmen) über auftretende Gefahren und entsprechende Schutzmaßnahmen sowie über das Verhalten im Fall einer Betriebsstörung vor Beginn der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen.
- 3.5. In den Ställen müssen Tore, Türen und Absperrungen von Boxen, Buchten und Gattern, in denen die Tiere unangebunden gehalten werden, so gestaltet sein, dass sie von den Tieren nicht geöffnet oder ausgehoben werden können. Für die Mitarbeiter muss ein Öffnen von außen und innen möglich sein. Die Türen und Tore müssen nach außen zu öffnen und gegen Ausheben gesichert werden. (VSG 4.1 „Tierhaltung“ vom 1.1.2000)
- 3.6. In Buchten für Zuchteber müssen Fluchtmöglichkeiten (z.B. von innen entriegelbare Türen, übersteigbare Trenneinrichtungen, Fluchtpalten) vorhanden sein. Ortsfeste Treibgänge für das Treiben von Schweinen entsprechend den örtlichen Bedingungen müssen vorhanden sein. Die Abferkelbuchten sind so zu gestalten, dass beim Fangen oder der Behandlung der Ferkel die Muttersau durch eine Vorrichtung arretiert werden kann. Die Buchten der Schweine sollten zum Füttern nicht betreten werden müssen. (VSG 4.1)

4. Brandschutzrechtliche Erfordernisse

- 4.1. Zur Bekämpfung von Kleinbränden ist die Ausstattung mit Feuerlöschern nach den Anforderungen der DIN EN 3 ZH 1/201, ASR 1, 2 und BGR 133 (Ausgabe 11/97) vorzunehmen.
- 4.2. Bei Inbetriebnahme der Anlage ist die örtliche Freiwillige Feuerwehr über die Besonderheiten bzw. Gefahren der Anlage im Havarie- oder Brandfall einzuweisen.
- 4.3. An explosionsgefährdeten Bereichen der Anlage ist an deutlich sichtbaren Stellen auf das bestehende Rauch- und Feuerverbot mit entsprechendem Sicherheitszeichen der DIN 4844, Teil 1, hinzuweisen.

- 4.4. Der vorhandene Löschteich ist ganzjährig freizuhalten. Die erforderliche Löschwassermenge muss ständig verfügbar sein. Zur schnellen Wasserentnahme wird die Anbringung eines Saugschachtes bzw. eines Saugrohres nach Ziffer 4.2. der DIN 14210 empfohlen.
- 4.5. Für die Anlage ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und dem SG Brand- und Katastrophenschutz im Landratsamt des Saale-Orla-Kreises zwecks Weitergabe an die zuständigen Freiwilligen Feuerwehren in 2-facher Ausfertigung zuzuleiten. Eine weitere Ausfertigung des Planes ist im Betrieb zu hinterlegen.

5. Wasserrechtliche Erfordernisse

Allgemeine Anforderungen

- 5.1. Anlagen zum Lagern und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen nach den Bestimmungen des § 62 Abs. 1 und 2 WHG in Verbindung mit § 54 Abs. 2 ThürWG so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen gewährleistet wird oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
- 5.2. Der Betreiber der Anlagen hat die Dichtheit von Behälter und Rohrleitungen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen.
Für die Anlage ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.
- 5.3. Bei Verdacht oder Feststellung des Austritts von wassergefährdenden Stoffen aus den Anlagen, bei auftretenden Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs oder sonstigen Unregelmäßigkeiten sind Sofortmaßnahmen zur Vermeidung eines ungehinderten Auslaufens der wassergefährdenden Stoffe einzuleiten. Soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
Das Austreten einer nicht unbedeutenden Menge wassergefährdender Stoffe aus einer Anlage ist unverzüglich der zuständigen unteren Wasserbehörde im Landratsamt oder der nächstgelegenen Polizeibehörde anzuzeigen, wenn eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist.

Beschaffenheit der Ställe

- 5.4. Die Fußböden der Stallanlage, Güllekeller, Pumpschächte usw. sind aus wasserundurchlässigem Beton nach DIN 1045 herzustellen.
- 5.5. Der Füllstand der Güllekeller darf höchstens bis 10 cm unterhalb der Kellerdecke bzw. der Bodenroste ansteigen.
- 5.6. Alle mit Gülle gefüllten Leitungen, die zu einem unbeabsichtigten Auslaufen führen können, müssen mit doppelten Sicherheitseinrichtungen (⇒ Schieber, Verschlussklappen, Ventile) versehen sein. Die Sicherheitseinrichtungen, wie Schieber und Pumpen, sind auf geeignete Weise gegen Betätigung durch Unbefugte zu sichern.
- 5.7. Sämtliche Rohrleitungen müssen so verlegt sein, dass Undichtheiten leicht erkannt werden können. Oberirdische Leitungen müssen so angeordnet sein, dass eine mechanische Beschädigung verhindert wird.

- 5.8. Um die Dichtheit von unterirdischen Rohrleitungen festzustellen, hat der Betreiber eine Druckprüfung **vor Inbetriebnahme** des Stalles durchzuführen. Die Druckprüfung für Freispiegelleitungen ist gemäß DIN EN 1610, die Druckprüfung für Druckrohrleitungen gemäß DIN 805 durchzuführen. Diese Dichtheitsprüfung für unterirdische Rohrleitungen ist alle **10 Jahre** zu wiederholen.

Die sonstigen zugänglichen Anlagenteile wie Armaturen, Rohrleitungen sind monatlich durch Sicht- bzw. Funktionskontrolle vom Betreiber zu überprüfen.

Lagerung von Dieselkraftstoff und Desinfektionsmittel

- 5.9. Der oberirdische Lagerbehälter für Dieselkraftstoff mit einem Inhalt von über 1.000 l (Wassergefährdungsklasse 2/Gefährdungsstufe B) und der oberirdische Behälter für das Desinfektionsmittel MS Megades mit einem Inhalt von über 100 l (Wassergefährdungsklasse 3/Gefährdungsstufe B) sind
- vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung im wasserrechtlichen Sinne
 - vor Wiederinbetriebnahme einer über 1 Jahr stillgelegten Anlage
- auf den ordnungsgemäßen Zustand durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Die Anmeldung zur Sachverständigenprüfung hat durch den Betreiber zu erfolgen und ist der unteren Wasserbehörde mitzuteilen. Dazu sind die vom Landratsamt bereitgestellten Vordrucke zu verwenden.
- 5.10. Zum Befüllen und Entleeren müssen Rohre und Schläuche dicht und tropfsicher verbunden sein, bewegliche Leitungen müssen in ihrer gesamten Länge dauernd einsehbar sein.
- Das Befüllen und Entleeren der Behälter ist zu überwachen. Vor Beginn der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Sicherheitseinrichtungen festzustellen.
- 5.11. Das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen und das Bedienungspersonal über dessen Inhalt zu unterrichten. Der Inhalt des Merkblattes ist zu beachten.

6. Abfall- und bodenschutzrechtliche Erfordernisse

- 6.1. Die während der Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes (Thür AbfG) getrennt zu halten und ordnungsgemäß zu verwerten bzw. allgemeinwohlverträglich zu beseitigen. Die entsprechenden Belege sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 6.2. Wenn bei den Baumaßnahmen Verdachtsmomente auf nutzungsbedingte Verunreinigungen im Boden und im Bauschutt auftreten oder anthropogene Ablagerungen freigelegt werden, ist die zuständige Behörde (Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Untere Bodenschutzbehörde) zu informieren und mit ihr das weitere Vorgehen abzustimmen.
- 6.3. Der Vorhabensträger hat die gutachterliche Begleitung des Bauvorhabens aus bodenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu veranlassen.

6.4. Das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden im Zuge der Baumaßnahme hat grundsätzlich unter Beachtung der Festlegungen des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu erfolgen.

7. Baurechtliche Erfordernisse

7.1. Die Bauausführung hat entsprechend den anerkannten Regeln der Technik und gemäß den genehmigten Unterlagen zu erfolgen.

7.2. Die Flurstücke des Betriebsgeländes der Tierproduktionsgesellschaft Thimmendorf sind zu verschmelzen oder durch Eintragen einer Vereinigungsbaulast zu verbinden. Der Vollzug der Verschmelzung bzw. das Eintragen der Vereinigungsbaulasten ist bis zur Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Stallanlage dem FD Bauordnung im Landratsamt Saale-Orla-Kreis anzuzeigen.

7.3. Die Bauausführung hat entsprechend des geprüften Brandschutzkonzeptes – Nr. 4.3 und 4.4 der Aufzählung der zugrundeliegenden Antragsunterlagen – zu erfolgen. Dem Prüfsachverständigen für Brandschutz ist die Baubeginns-, die Rohbaufertigstellungs- und die Fertigstellungsanzeige zuzusenden.
(Hinweis: Erst nach Vorliegen der Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung erfolgt die Nutzungsfreigabe durch die Untere Baubehörde.)

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

5.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden erhoben:

Gebühren in Höhe von 5.000,00 € und
Auslagen in Höhe von 363,57 €.

Der Gesamtbetrag von **5.363,57 €** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an die Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

| | | | |
|--------------|--------------------------------|-------------------|-------------|
| Empfänger: | Thüringer Landesverwaltungsamt | | |
| Kontonummer: | 300 4444 117 | Bankleitzahl: | 820 500 00 |
| IBAN: | DE80820500003004444117 | Swift-Adr. (BIC): | HELADEFF820 |

unter unbedingter Angabe folgenden

Kassenzeichens: 0334134319103

zu überweisen.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 20.11.2009 beantragte die Fa. Tierproduktionsgesellschaft Thimmendorf mbH, OT Thimmendorf 37, 07368 Remptendorf die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zum Halten von Schweinen in 07368 Remptendorf, Gemarkung Altengesees, Flur 000, Flurstücke 245/2, 246/2, 246/3, 248/2, 249/1, 250/1, 251/1, 252/1, 253, 254, 255, 256/1, 256/2, 257/1, 257/2, 258/6 und 259/1.

Antragsgegenstand sind die Änderung der Belegung einzelner Ställe mit den dazu erforderlichen Umbaumaßnahmen, die Umrüstung der Fütterungsanlage von Trocken- auf Flüssigfütterung, die Errichtung eines Außenlagers für flüssige Futtermittel und die Neuerrichtung des Kadaverhauses.

Bei der o.g. Anlage zum Halten von Schweinen handelt es sich um eine bestehende Anlage, die mit Datum vom 30.09.1991 gemäß § 67 a BImSchG beim damaligen Staatlichen Umweltamt Gera angezeigt wurde.

Wesentliche Änderungen der Anlage wurden durch das damalige Staatliche Umweltamt Gera mit Bescheid vom 27.05.1993 (Aktenzeichen: I/G/4.4/91 264 /PE) und das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Bescheid 33/06 vom 01.11.2006 genehmigt. Für die mit Bescheid 33/06 errichtete Biogasanlage wurde beim SUA Gera als damals zuständiger Überwachungsbehörde am 15.05.2007 ein Betreiberwechsel angezeigt, so dass diese nicht mehr zum Anlagenbestand der Antragstellerin gehört.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Nr. 12/09 registriert.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag der Fa. Tierproduktion Thimmendorf mbH von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen am 03.12.2009 wurden die Antragsunterlagen an die innerhalb des Genehmigungsverfahrens zu beteiligenden Behörden übergeben.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Genehmigungen Immissions-/Strahlenschutz und Gentechnik, SG übergreifende Fachaufgaben/Lärmschutz
- Landratsamt Saale-Orla-Kreis, FD Wirtschaft, Kultur und Tourismus
(als Koordinierungsstelle zur Abgabe der Fachstellungen der unteren Abfall- und Bodenschutz-, Bauaufsichts-, Brandschutz-, Immissionsschutz- und Wasserbehörde sowie des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes)
- Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz, RI Gera (jetzt: Landesamt für Verbraucherschutz).

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur beantragten wesentlichen Änderung der Anlage wurde von der Gemeinde Remptendorf mit Schreiben vom 11.12.2009 unter Verweis auf einen Beschluss des Gemeinderates vom 10.12.2009 erteilt.

Der Antragsteller wurde am 15.08.2013 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. Umwelt, Ref. Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß § 3 der Thüringer Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der Umweltverwaltung vom 06.04.2008 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen - GVBl., S. 78), zuletzt geändert am 13.05.2011 (GVBl. S. 90), sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Genehmigungsbescheides.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6 und 16 BImSchG i.V.m. der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 7.1.8.1 und 7.1.9.1, Buchstabe „G“ in Spalte c, des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren. Da von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden konnte, wurde das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 3e UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c UVPG erforderlich. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien das Vorhaben auf Grund der örtlichen Gegebenheiten keine nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter hat. Deshalb brauchte keine UVP durchgeführt zu werden.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu ändern und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der Änderung auch nicht im Widerspruch zu anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Sie sind im Einzelnen, mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten, aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Nebenbestimmung 7.2: Das Betriebsgelände der Tierproduktionsgesellschaft Thimmendorf erstreckt sich über mehrere Flurstücke. Um diese baurechtswidrigen Zustände zu beseitigen ist es erforderlich, die entsprechenden Flurstücke zu verschmelzen oder durch Eintragen einer Vereinigungsbaulast zu verbinden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskosten-gesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297), zuletzt geändert am 07. März 2013 (GVBl. S. 66), und dem dieser als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis - hier Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2.2.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.2 sind 2,5 % der Investitionskosten. Als Investitionskosten wurden die im Antrag genannten Investitionskosten, einschließlich Mehrwertsteuer, in Höhe von 200.000 € zugrunde gelegt.

Die Auslagen werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 des ThürVwKostG für die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung zur Vorprüfung gemäß § 3c UVPG und nach Nr. 5 für den Fahrkostenersatz anlässlich einer Dienstreise vom 16.07.2010 erhoben.

Hinweise

1. Nicht eingeschlossen von der Genehmigung sind u. a. Entscheidungen nach Wasserrecht (z.B. Übernahme wasserrechtlicher Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz).
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Gemäß § 15 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll mitzuteilen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
Die zuständige Behörde prüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.
4. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
5. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
6. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
7. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde gem. § 20 Abs. 1 BImSchG den Betrieb der

Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen oder der Anordnungen untersagen.

8. Für Verschmutzungen von öffentlichen Straßen, insbesondere während der Bauphase, gilt das Thüringer Straßengesetz, das Vermeidung bzw. die Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt.
9. Es werden keine Schallpegel-Immissionsanteile festgelegt, da sich im Einwirkungsbereich der Anlage keine Immissionsorte im Sinne der Nr. 2.3 der TA Lärm befinden.
10. Der Betreiber ist verpflichtet, seine Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die erforderlichen technischen Sicherheitsvorkehrungen ordnungsgemäß instand zu halten, nach Betriebs- bzw. Bedienungsanweisungen zu betreiben und ihre ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.
11. Das Reinigungsmittel MS Oxyclean ist in die Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft. Auf Grund der angegebenen Menge von bis zu 100 l ist das Lager der Gefährdungsstufe A zuzuordnen. Die Grundsatzanforderungen des § 3 der ThürVAwS sind zu beachten und der Besorgnisgrundsatz ist zu erfüllen. Unkenntnis der Vorschriften entlastet den Betreiber im Schadensfall nicht.
12. Für die Ausbringung der anfallenden Gülle und somit auch des Reinigungswassers aus dem Kadaverhaus ist die Entscheidung des zuständigen Landwirtschaftsamtes einzuholen.
Bei Einhaltung der Forderungen des Tierkörperbeseitigungsgesetzes sind Gewässerunreinigungen nicht zu besorgen.
13. Sofern keine gültige wasserrechtliche Erlaubnis bezüglich der Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers und des sanitären Abwassers vorliegt, ist ein entsprechender Antrag zu stellen (siehe Hinweis 1).
Grundsätzlich ist die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit der Gemeinde bzw. dem zuständigen Zweckverband Wasser und Abwasser Lobensteiner Oberland, Poststraße 38, 07356 Bad Lobenstein zu klären.
14. Maßnahmen, die auf Grund des Explosions- und Korrosionsschutzes erforderlich sind, sind zusätzlich zu treffen.
15. Die Stilllegung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist der unteren Wasserbehörde beim Fachdienst Wasserwirtschaft des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis anzuzeigen.
16. Durch die Bauausführung und durch die verwendeten Materialien darf es zu keiner Beeinträchtigung der Qualität der von den Tieren gewonnenen Erzeugnisse, insbesondere im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit oder zu einer Schädigung der Gesundheit der Tiere kommen. Verletzungsrisiken (z.B. scharfe Kanten, überstehende Schraubenverbindungen etc.) sind zu vermeiden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Str. 1 in 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Nitschke